

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für das Bachelor- und Master- studium Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 19. Oktober 2011

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) am 19. Oktober 2011 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 4. Mai 2006 (AmBek UP S. 683), geändert durch Änderungssatzung vom 18. Juni 2009 (AmBek UP Nr. 10/2010 S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bachelorstudium für den Studiengang Erziehungswissenschaft ist ein Zweifachstudium und gliedert sich wie folgt:

1.	Fach (inklusive Bachelorarbeit)	90 LP
	fachintegrierte Schlüsselkompetenzen	6 LP
	fachübergreifende Schlüsselkompetenzen	24 LP
2.	Fach	60 LP
		<hr/>
		180 LP ⁶

2. § 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich durch die beiden Fachnoten, die Note für die Schlüsselqualifikationen und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis ihrer Leistungspunktzahlen.“

3. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Bachelorstudium für das erste Fach im Studiengang Erziehungswissenschaft sind Lehrveranstaltungen in den folgenden Modulen (mit jeweils 10 LP - mit Ausnahme der fachintegrativen Schlüsselkompetenzen) zu belegen:“

4. In der Modulauflistung in § 17 Absatz 1 wird im Bereich *Vertiefungsphase* folgende Neuformulierung vorgenommen:

„- Modul professionelles pädagogisches Handeln (fachintegrierte Schlüsselkompetenzen mit 6 LP),“

5. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Studium für das erste Fach umfasst Schlüsselkompetenzen in einem Umfang von 30 Leistungspunkten. 6 Leistungspunkte werden mit den fachintegrativen Schlüsselkompetenzen im Modul „Professionelles pädagogisches Handeln“ erreicht. Weitere 24 Leistungspunkte im Schlüsselkompetenzbereich können mittels der Module aus dem Wahlpflichtbereich erworben werden oder durch den Besuch anderer Schlüsselqualifikations-/Schlüsselkompetenzangebote.“

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 3. Februar 2012.

6. In der Anlage 1 wird die Modulbeschreibung für das Modul 210/211 wie folgt gefasst:

Vertiefungsphase	Modul Professionelles pädagogisches Handeln Modul 210/211	6 LP 4 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	Dieses Modul bietet den Erwerb fachintegrativer Schlüsselkompetenzen für professionelles pädagogisches Handeln an. Die Studierenden sollen didaktisches Handeln als bildungstheoretisch gerahmtes Handeln reflektieren können, relevante Didaktiken unterscheiden und vergleichen sowie ihre jeweilige Reichweite für die Praxis überprüfen können. Sie sollen in der Lage sein, pädagogisches Handeln mittels didaktischer Kategorien interpretieren zu können und eigene didaktische Positionen bestimmen zu können. Das Modul soll erste Ansätze einer pädagogischen Handlungskompetenz grundlegen.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Konstruktionsprinzipien, zentrale Begriffe und wissenschaftliche Befunde, grundlegender Lehr-, Lern- und Entwicklungstheorien, - Reflexion von Gestaltungskonzepten für Lehr-, Erziehungs-, Hilfe- und Beratungsprozesse, - Modelle der Kommunikation und Interaktion in Gruppen, - Forschungsbeispiele aus den Bereichen Neue Medien, Schul- und Unterrichtsforschung, Soziale Arbeit, Erwachsenenbildung usw. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Seminare. Zu belegen sind die Vorlesung (2 LP) und ein Seminar (4 LP).	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Abschluss des Moduls Einführung in die Erziehungswissenschaft (Modul 100)	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit den Modulen 201 und 220 die Vertiefungsphase des Studiums.	
Prüfungsformen	Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung	

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Satzung seit dem Wintersemester 2009/10 im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft befindet, kann sich nach der bisherigen Ordnung erbrachte Leistungspunkte aus fachintegrativen Schlüsselkompetenzen vom Prüfungsausschuss Erziehungswissenschaft als Schlüsselkompetenz in der Aufbauphase anerkennen lassen.